

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 30. Mai

1973

Datum	Inhalt	Seite
21. 5. 1973	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	285
17. 5. 1973	Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in den Fachrichtungen Wirtschaft, Sozialwesen und Informatik an der Fachhochschule München	285
25. 5. 1973	Verordnung über die Abwicklung des Schöffengerichts und Jugendschöffengerichts München-Land	285
29. 5. 1973	Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen	286

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 21. Mai 1973

Der am 20. Oktober 1972 in Stuttgart unterzeichnete Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen (GVBl 1973 S. 98) ist nach seinem Art. 16 am 1. Mai 1973 in Kraft getreten.

München, den 21. Mai 1973

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über Zulassungsbeschränkungen in den Fachrichtungen Wirtschaft, Sozialwesen und Informatik an der Fachhochschule München

Vom 17. Mai 1973

Auf Grund des § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen und des Bayerischen Fachhochschulgesetzes vom 23. August 1972 (GVBl S. 404) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Fachhochschule München bestehen im Wintersemester 1973/74 Zulassungsbeschränkungen in den Fachrichtungen Wirtschaft, Sozialwesen und Informatik.

(2) Die Zulassungsbeschränkungen gelten in den Fachrichtungen Wirtschaft und Informatik für das erste Semester, in der Fachrichtung Sozialwesen für das erste und für das dritte Semester.

§ 2

In der Fachrichtung Wirtschaft werden 400 Studienanfänger zugelassen.

§ 3

(1) In der Fachrichtung Sozialwesen werden 211 Studienanfänger zugelassen.

(2) Zulassungen für das dritte Semester werden nur ausgesprochen, soweit die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studenten unter 250 sinkt.

§ 4

In der Fachrichtung Informatik werden 100 Studienanfänger zugelassen.

§ 5

Gasthörer werden nicht zugelassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1973 in Kraft. Sie tritt am 14. März 1974 außer Kraft.

München, den 17. Mai 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Abwicklung des Schöffengerichts und Jugendschöffengerichts München-Land

Vom 25. Mai 1973

Auf Grund des Art. 1 § 7 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) In Abweichung von Art 1 § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (BGBl III 300-4) gehen die am 31. Dezember 1972 bei dem Schöffengericht und dem Jugendschöffengericht München-Land anhängigen Verfahren mit Inkrafttreten dieser Verordnung auf die im früheren Bezirk des Schöffengerichts und des Jugendschöffengerichts München-Land gelegenen Amtsgerichte über, die anstelle des Schöffengerichts und Jugendschöffengerichts München-Land nunmehr örtlich zuständig sind. Unter mehreren nach Satz 1 zuständigen Gerichten gebührt dem Gericht des Tatorts der Vorzug; sind mehrere Tatorte gegeben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Schwerpunkt der Tatbegehung gelegen hat. Ist eine Zuständigkeit nach Satz 2 nicht gegeben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Angeklagte zum Zeitpunkt der Erhebung der Anklage seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. § 14 StPO, § 42 JGG

und die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen vom 20. Mai 1966 (GVBl S. 188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1972 (GVBl S. 225), bleiben unberührt.

(2) Gleiches gilt für diejenigen Verfahren, bei denen sich die Zuständigkeit nach einem bei dem Schöffengericht oder Jugendschöffengericht München-Land anhängig gewesenen Verfahren bestimmt (Nachverfahren).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1973 in Kraft.

München, den 25. Mai 1973

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. V. Bauer, Staatssekretär

Verordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 29. Mai 1973

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 und des Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) und des Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1972 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Studiengang

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden Anwendung auf die in § 2 genannten in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogenen Studiengänge.

(2) Studiengang oder Studiengangkombination (nachfolgend Studiengang genannt) ist ein durch Prüfungsordnungen und/oder Studienordnungen geregelt, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel ausgerichtetes Studium, für das in der Regel Zahl und Art der Lehrveranstaltungen festgelegt sind.

§ 2

Einbezogene Studiengänge

(1) In das Verfahren der Zentralstelle sind die in der Anlage 1 genannten Studiengänge einbezogen.

(2) Die Einbeziehung erstreckt sich in allen Studiengängen auf alle Bewerber, die für den Studiengang, in dem sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer deutschen Hochschule immatrikuliert waren (Studienanfänger), soweit in Anlage 1 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Als Studienanfänger gilt nicht, wer an einer ausländischen Hochschule eine Prüfung abgelegt hat, die für den gewählten Studiengang an einer deutschen Hochschule anerkannt worden ist.

§ 3

Formen und Fristen der Anträge

(1) Zulassungsanträge sind in den Studiengängen, die nach der Anlage 1 in das Verfahren einbezogen sind, an die Zentralstelle in Dortmund zu richten. Die Anträge müssen für Zulassungen

zum Sommersemester bis zum 15. Januar

zum Wintersemester bis zum 15. Juli

eines Jahres bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen). Stellt ein Bewerber mehrere Anträge nach Absatz 2 oder Absatz 4, so wird jeweils nur über den letzten noch fristgerecht eingegangenen Antrag entschieden.

(2) Der Bewerber kann in seinem Zulassungsantrag bis zu acht Studiengänge und für jeden Studiengang bis zu sieben Hochschulen (Studienorte) in einer Rei-

henfolge benennen. Hierbei gelten der an erster Stelle genannte Studiengang und der an erster Stelle genannte Studienort jeweils als Hauptantrag, die weiteren Benennungen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge. Ferner kann der Bewerber in dem Zulassungsantrag für jeden Studiengang erklären, ob er hilfsweise mit der Zuweisung eines Studienplatzes an einer von ihm nach Satz 1 nicht benannten Hochschule einverstanden ist.

(3) Bewerber für Studienplätze nach Art. 11 Abs. 6 Nr. 1 des Staatsvertrages werden vom Bundesminister der Verteidigung, Bewerber für Studienplätze nach Art. 11 Abs. 6 Nr. 2 werden von den jeweiligen für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Landesbehörden im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen bereitgestellten Studienplätze (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) unter Angabe einer Rangfolge benannt. Der Zentralstelle ist von diesen Dienststellen zu bestätigen, daß die benannten Bewerber zu den in Art. 11 Abs. 6 des Staatsvertrages genannten Personengruppen gehören. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Studienplätze werden an diese Bewerber nur im Rahmen der an den einzelnen Hochschulen bereitgestellten Quoten entsprechend den Benennungen vergeben.

(4) Anträge deutscher Bewerber auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle (§ 10) sind mit dem Zulassungsantrag innerhalb der Fristen des Absatzes 1 Satz 2 bei der Zentralstelle einzureichen. Ein solcher Antrag ist nur für die Hochschule und den Studiengang zulässig, die der Bewerber im Zulassungsantrag nach Absatz 1 an erster Stelle genannt hat.

(5) Die Form der Anträge nach den Abs. 1 bis 4 wird von der Zentralstelle bestimmt. Ebenso bestimmt die Zentralstelle, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(6) Der Zulassungsantrag gilt nur für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren. Er kann nur auf eine zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vorliegende Berechtigung für den gewählten Studiengang (Hochschulzugangsberechtigung) gestützt werden. Setzt der Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für einen bestimmten Studiengang neben einem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, so ist der Antrag auch dann zulässig, wenn mit dem Schulabschlußzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Antragstellers spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist abgeschlossen sein wird. Die Einschreibung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung dieser fachpraktischen Ausbildung voraus.

(7) Zulassungsanträge können von ausländischen und staatenlosen Bewerbern zum Wintersemester 1973/74 auch bei einer Hochschule gestellt werden.

§ 4

Verteilungsverfahren

(1) In einem Verteilungsverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages werden die durch die Höchstzahlen festgesetzten Studienplätze eines Studienganges an den einzelnen Hochschulen entsprechend den Studienortswünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge zugewiesen:

1. Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbeschädigter oder Schwerbehinderter oder wenn im Falle des § 5 der Bewerber im Rahmen der Quote gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ausgewählt wurde und die für die Feststellung des Grades der außergewöhnlichen Härte zuständige Hochschule den ersten Studienortswunsch aus wichtigem Grunde anerkannt hat,
2. erster Wohnsitz des Bewerbers mit seiner Familie am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in

- den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
3. erster Wohnsitz des Bewerbers bei seinen Eltern am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
 4. erster Wohnsitz des Bewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,
 5. keiner der vorgenannten Gründe.

Maßgeblich ist der erste Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 gelten Bremen und Bremerhaven als ein Studienort.

(3) Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend; dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an einzelnen Hochschulen des Landes angeboten werden. Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Hochschulen ergibt sich aus Anlage 2 zu dieser Verordnung.

(4) Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang nach Abs. 1 innerhalb der Nrn. 1 bis 5 und kann nur einem Teil dieser Bewerber an einer Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, so entscheidet unter den gleichrangigen Bewerbern das Los.

§ 5

Auswahlverfahren für Studienanfänger

In einem Auswahlverfahren gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages gelten für die Auswahl unter den Bewerbern, die Studienanfänger sind, die Vorschriften der §§ 6 bis 16.

§ 6

Quoten

(1) Von den für die einzelnen Hochschulen je Studiengang festgesetzten Höchstzahlen der einzelnen Hochschulen sind von der Zentralstelle vorweg abzuziehen:

1. fünfzehn vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote § 10),
2. acht vom Hundert für die Zulassung von Ausländern (Ausländerquote § 13), soweit nicht in der Anlage 1 für einen Studiengang anderes bestimmt ist,
3. darüber hinaus in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie
 - a) eins vom Hundert für aktive Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr,
 - b) zwei vom Hundert für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben.

Sind für die Vergabe nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden freibleibende Studienplätze nach Absatz 2 vergeben.

(2) Die in einem Studiengang nach Abzug der Quoten gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 verbleibende Anzahl der Studienplätze der einzelnen Hochschulen wird von der Zentralstelle zu einer Gesamtzahl zusammengefaßt, die an deutsche Bewerber wie folgt vergeben wird:

1. zu sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden,
2. im übrigen an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Berechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit) ausgewählt werden.

§ 15 bleibt unberührt.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Abs. 1 und 2 wird gerundet.

(4) Den nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 2 insgesamt ausgewählten Bewerbern wird ein Studienplatz im Verfahren gemäß § 16 zugewiesen.

§ 7

Auswahl nach Eignung und Leistung

(1) Die Auswahl der Bewerber nach Eignung und Leistung gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 richtet sich nach den Abs. 2 bis 8, § 8 und § 14 Abs. 2, 3 und 5.

(2) Bei Bewerbern, die eine Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, richtet sich der Rang nach der aus den Noten des Reifezeugnisses ermittelten Durchschnittsnote. Die Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie werden nicht gesondert, sondern nur im Rahmen des Faches Gemeinschaftskunde gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder aus den Noten zu bilden, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen werden. Noten in den Fächern Religionslehre, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Die Noten in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfach waren. Die Durchschnittsnote nach Satz 1 wird unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 5 aus dem arithmetischen Mittel der Noten einschließlich der am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächer gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Auf sonstige Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden und in denen Einzelnoten ausgewiesen sind, findet — vorbehaltlich des Absatzes 8 — Absatz 2 Sätze 1 bis 4 und Satz 7 entsprechende Anwendung. Die Durchschnittsnote nach Absatz 2 Satz 1 wird unter entsprechender Berücksichtigung des Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Enthalten diese Hochschulzugangsberechtigungen nur eine Gesamtnote, so richtet sich der Rang der Bewerber nach dieser Gesamtnote.

(4) Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden, gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 227) und der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBI S. 599) richtet sich der Rang der Bewerber nach der Durchschnittsnote (N), die — sofern sie nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen ist — aus der Gesamtpunktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet wird; eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei Reifezeugnissen, die an Instituten zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“) gemäß Be-

schluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 erworben wurden (GMBL 1966 S. 196), richtet sich der Rang der Bewerber nach der Durchschnittsnote, die aus den Noten des Reifezeugnisses als arithmetisches Mittel gebildet wird; Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Enthalten Hochschulzugangsberechtigungen sowohl eine Gesamtnote als auch Einzelnoten, so ist ausschließlich die Gesamtnote zu berücksichtigen, soweit diese auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt ist. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine solche Gesamtnote nicht aus, so kann diese durch eine besondere Bescheinigung nachgewiesen werden, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle ausgestellt ist.

(7) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die weder Einzelnoten noch eine Gesamtnote enthalten oder außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erworben wurden, entscheidet auf Antrag des Bewerbers die für seinen Wohnsitz zuständige Oberste Landesbehörde für das Schulwesen über die bei der Rangbestimmung zu berücksichtigende Gesamtnote und stellt hierüber eine Bescheinigung aus; Zuständigkeitsvereinbarungen für die Entscheidung in besonderen Fällen bleiben unberührt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, so entscheidet über den Antrag das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Bei dieser Entscheidung sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.

(8) Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife richtet sich der Rang der Bewerber für einen Fachhochschulstudiengang nach der aus den Noten dieses Zeugnisses ermittelten Durchschnittsnote, die aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet wird. Die Noten in den Fächern Religion, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit sie Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereiches, das ein Teil der schriftlichen Prüfung ist, waren. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

§ 8

Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote

(1) Die nach § 7 Abs. 2 bis 8 ermittelte Durchschnittsnote oder Gesamtnote wird von der Zentralstelle wie folgt verändert:

1. bei Bewerbern für den Studiengang Pharmazie durch Abzug von 1,0, wenn sie aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (RMBL S. 769) die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben,
2. bei Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigungen, die
 - a) nach Abschluß einer anerkannten Berufsausbildung erworben wurden, soweit diese Tatsache auf dem Zeugnis ausgewiesen oder auf andere Weise nachgewiesen ist, durch Abzug von 0,5;
 - b) durch eine Reifeprüfung an einer am Schulversuch „Oberstufe Saar“, gemäß Beschluß der KMK vom 10./11. Dezember 1970 beteiligten Schule erworben wurden, durch Abzug von 0,3;
 - c) durch eine Reifeprüfung an den deutsch-französischen Gymnasien in Berlin und Saarbrücken oder an dem dänischen Gymnasium in Flensburg erworben wurden, durch Abzug von 0,1;

d) durch eine deutsche Reifeprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an einer deutschen Schule im Ausland erworben wurden, für deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren; dies gilt nicht, wenn die Prüfung eher als zu Ostern 1967 abgelegt wurde, durch Abzug von 0,1.

3. bei Bewerbern, die ein in der Anlage 3 bezeichnetes Reifezeugnis oder Zeugnis der Fachhochschulreife besitzen, durch Abzug oder Zuschlag eines Wertes nach Maßgabe dieser Anlage; diese Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote einer Hochschulzugangsberechtigung wird nur einmal vorgenommen und gilt für jedes Vergabeverfahren aufgrund dieser Rechtsverordnung.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist — auch innerhalb der Nummer 2 — eine mehrfache Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote möglich. Die Veränderung der Durchschnittsnote oder Gesamtnote gemäß Absatz 1 Nr. 3 entfällt bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. November 1972 erworben wurden.

§ 9

Auswahl nach der Wartezeit

(1) Bei der Auswahl der Bewerber nach der Wartezeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird der Rang durch das Jahr bestimmt, in dem die Berechtigung für den gewählten Studiengang erworben wurde. Sofern die Berechtigung neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraussetzt, bleibt dieses außer Betracht. Der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang.

(2) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse des Sekundarbereichs, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet, wenn die Prüfung nach dem Jahr 1966 abgelegt wurde. Waren zur Ablegung einer Reifeprüfung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben, so gilt das darüber ausgestellte Reifezeugnis als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, im Fall des Satzes 1 als Zeugnis des vorangegangenen Jahres, wenn dies durch eine Bescheinigung der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde oder von einer beauftragten Behörde nachgewiesen ist.

(3) Bei der Auswahl nach Absatz 1 werden Bewerber nicht berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor mehr als 8 Jahren vor dem Kalenderjahr, in dem das jeweilige Vergabeverfahren abgeschlossen wird, erworben haben. Ausnahmen von Satz 1 sind in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig; dies gilt insbesondere für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn der gewählte Studiengang eine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt. Über die Ausnahmen entscheidet die Zentralstelle.

§ 10

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden an Bewerber, die nicht in ihrem an erster Stelle genannten Studiengang im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 2 zugelassen werden können, zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten vergeben.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn ein Bewerber im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 2 nicht ausgewählt worden ist und die Ablehnung des Zulassungsantrages aus diesem Grunde für ihn mit Nachteilen verbunden wäre, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

(3) Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrages verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:

1. besondere soziale und familiäre Umstände des Bewerbers, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums in dem an erster Stelle gewählten Studiengang erfordern,
2. Nachteile, die aufgrund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden,
3. Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.

(4) Die Auswahl unter den Bewerbern wird von der Zentralstelle nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen, der je Studiengang und Hochschule von dem im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule festgestellt worden ist. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Antragsfrist für jeden Bewerber den festgestellten Grad der außergewöhnlichen Härte mit. Soweit diese Mitteilung der Hochschule über die Feststellung der Zentralstelle nicht fristgemäß vorliegt, ist der Grad der außergewöhnlichen Härte von der Zentralstelle festzusetzen.

(5) Die Zentralstelle weist den ausgewählten Bewerbern Studienplätze gemäß § 16 zu.

§ 11

Sanitätsoffiziersanwärter und Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Bei Bewerbungen um Studienplätze innerhalb der Quoten für aktive Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr und für Bewerber für den öffentlichen Gesundheitsdienst gemäß § 3 Abs. 3 sind von der Zentralstelle nur folgende Umstände zu prüfen:

1. Bestätigung der zuständigen Stelle, daß die benannten Bewerber zu den Personengruppen nach Art. 11 Abs. 6 des Staatsvertrages gehören,
2. die Übereinstimmung der Zahl der Bewerber mit der Zahl der an den einzelnen Hochschulen jeweils bereitgestellten Studienplätze,
3. die Einhaltung der Frist gemäß § 3 Abs. 1.

(2) Für Bewerbungen, die der Zentralstelle nicht fristgemäß mit der Bestätigung der zuständigen Stelle vorliegen, gilt § 18 entsprechend.

(3) Die Zentralstelle teilt den zuständigen Stellen rechtzeitig die Zahl der Studienplätze der einzelnen Hochschulen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 mit.

§ 12

Bevorzugte Zulassung Dienstpflichtiger

(1) Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl I S. 640) geleistet haben, sind bevorzugt zuzulassen, wenn

1. bei oder nach Beginn ihres dort genannten Dienstes für den betreffenden Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder Höchstzahlen festgesetzt waren oder
2. sie bei einer früheren Bewerbung in einem Verfahren auf der Grundlage dieser Rechtsverordnung nach Beginn ihres Dienstes aufgrund ihrer Eignung und Leistung oder ihrer Wartezeit in dem an erster Stelle gewählten Studiengang zugelassen worden wären, oder wenn die Bewerber nachweisen, daß sie bei einer früheren Bewerbung zugelassen worden wären.

(2) Die bevorzugte Zulassung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn der Bewerber sich zum nächstmög-

lichen Termin nach der Beendigung der in Absatz 1 bezeichneten Dienste beworben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 vor, wird der Bewerber unter Anrechnung auf die nach § 6 Abs. 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt zuzulassenden Bewerbern erforderlich, so entscheidet das Los.

§ 13

Auswahl ausländischer und staatenloser Bewerber

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber werden im Rahmen der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in erster Linie nach der Qualifikation zugelassen.

(2) Dabei können je nach der Zusammensetzung des Bewerberkreises und unter Berücksichtigung besonderer Umstände, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen, Gruppen gebildet werden, innerhalb deren die Zulassung nach Absatz 1 erfolgt. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn

- Bewerber Absolventen einer deutschen Auslandsschule sind oder die Reifeprüfung an einem öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben,
- Bewerbern von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist,
- Bewerber nach dem Besuch eines Studienkollegs die Feststellungsprüfung bestanden haben,
- Bewerber aus Entwicklungsländern oder aus einem Land kommen, in dem es keine geeigneten Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- der Bewerber einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 werden von den Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Die Hochschulen teilen der Zentralstelle bis spätestens 6 Wochen nach Ablauf der Antragsfrist mit, welchen ausländischen und staatenlosen Bewerber sie einen Studienplatz zugeteilt haben, innerhalb von weiteren 2 Wochen teilen sie der Zentralstelle mit, welche Bewerber sie eingeschrieben haben.

§ 14

Auswahl bei Ranggleichheit

(1) Stützt sich der Zulassungsantrag eines Bewerbers auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist die jeweils günstigere zugrunde zu legen.

(2) Haben mehrere Bewerber innerhalb der Quoten nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 den gleichen Rang oder liegt bei Bewerbern innerhalb der Härtequote (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) die gleiche außergewöhnliche Härte vor und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der jeweiligen Quote zugelassen werden, so sind von diesen zunächst die Bewerber, die zu dem Personenkreis nach § 12 Abs. 1 gehören, innerhalb der jeweiligen Quote vorrangig zuzulassen.

(3) Ergibt sich bei der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 nach Einordnung der Bewerber aufgrund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber innerhalb der Quote zugelassen werden, so werden diese Bewerber nach den Bestimmungen des § 9 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(4) Besteht innerhalb der Quote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 nach Einordnung der Bewerber aufgrund des Absatzes 2 eine Gleichrangigkeit zwischen den Bewerbern und kann nur ein Teil dieser Bewerber in-

nerhalb der Quote zugelassen werden, so werden die Bewerber dieses Jahrganges nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 eingeordnet; die Zulassung richtet sich nach der Reihenfolge dieser Einordnung.

(5) Ist nach Einordnung der Bewerber gemäß Absätze 2 bis 4 bei den jeweiligen Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 oder § 6 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 noch eine Gleichrangigkeit zwischen Bewerbern gegeben, so entscheidet unter diesen Bewerbern das Los.

(6) Kann ein Bewerber im Auswahlverfahren sowohl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Eignung und Leistung) als auch in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeit) zugelassen werden, so wird er in der Quote nach § 6 Abs. 2 zugelassen, in der seine Rangstelle die niedrigere Ordnungszahl hat. Bei gleichen Ordnungszahlen wird der Bewerber in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 zugelassen.

(7) Wird ein Bewerber in einer der Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zugelassen, so kann er nicht in einer anderen Quote zugelassen werden.

§ 15

Fachhochschulstudiengänge

(1) Bei Bewerbungen für Studiengänge an Fachhochschulen wird die verbleibende Zahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 auf Bewerber, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, sowie auf andere Bewerber im Verhältnis der Zahl der Anträge der beiden Bewerbergruppen zur Gesamtzahl der Bewerber aufgeteilt, soweit nicht besondere Quoten gemäß Artikel 18 des Staatsvertrages festgesetzt worden sind.

(2) Für den Anteil, der auf die anderen Bewerber entfällt, werden Quoten nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 gebildet. Innerhalb dieser Quoten richtet sich die Zuweisung der Studienplätze nach den §§ 7 bis 9, 12 und 14.

(3) Der Anteil der Studienplätze, der auf Bewerber entfällt, deren Fachhochschulzugangsberechtigung auf Übergangsvorschriften beruht, wird ausschließlich nach den Vorschriften der §§ 9, 12 und 14 vergeben.

§ 16

Studienplatzzuweisung an ausgewählte deutsche Bewerber

(1) Die Zentralstelle weist den gemäß §§ 7 bis 10, 12 und 14 ausgewählten deutschen Bewerbern einen Studienplatz in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 bis 4 zu, wobei die Studienplatzquoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Härte) und Abs. 2 (Eignung und Leistung sowie Wartezeit) zusammengefaßt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studiengänge an Fachhochschulen.

§ 17

Auswahlverfahren für höhere Semester

(1) Für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, gelten bei Anwendung des Auswahlverfahrens die §§ 7, 8, 14 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 16; in § 7 treten an die Stelle der Zahl der Studienplätze nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 die Höchstzahlen, die für das höhere Fachsemester (2. Fachsemester oder ein folgendes Fachsemester) oder einen bestimmten Studienabschnitt festgesetzt sind, in die der Bewerber aufgenommen werden will. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, § 10 und § 13 gelten entsprechend.

(2) Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorsehen, werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Absatz 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber aufgrund der Gesamtnote, ersatz-

weise aufgrund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten hat. Sind im Verlauf eines Studienganges vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(3) Soweit Zeugnisse über abgelegte Prüfungen im Sinne von Absatz 2 ohne Verschulden des Bewerbers nicht bis zum Bewerbungszeitpunkt vorgelegt werden können, ist auf die zeitlich vorhergehende Prüfung nach Absatz 2, falls eine solche nicht vorliegt, auf die Hochschulzugangsberechtigung zurückzugreifen.

(4) Bewerbungen von Studenten, die ihr Studium in der gleichen Fachrichtung nach Ablegung einer Abschlußprüfung an einer anderen Hochschulart desselben Hochschulbereichs unter Anrechnung von Fachsemestern fortführen wollen, werden, sofern die Anlage 1 nichts anderes bestimmt, nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen.

§ 18

Ausschluß vom Vergabeverfahren

(1) Bewerber, die die Bewerbungsfristen des § 3 Abs. 1 Satz 2 versäumt oder ihren Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 3 Absatz 5 gestellt haben, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Vom Vergabeverfahren, das sich auf Studienanfänger bezieht, sind auch Bewerber ausgeschlossen, die bereits an einer Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind.

(3) Die Möglichkeit bereits eingeschriebener Studenten, nach Abschluß des Vergabeverfahrens die Hochschule mit Einwilligung der beteiligten Hochschulen zu wechseln, bleibt unberührt.

§ 19

Zuständigkeiten der Zentralstelle

(1) Die Zentralstelle ist zuständig für Entscheidungen nach Art. 8 Abs. 4 Sätze 1 und 3 des Staatsvertrages:

1. im Verteilungsverfahren (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages) gemäß § 4,
2. im Auswahlverfahren (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrages) gemäß § 5 sowie nach § 17; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen, die sich auf die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beziehen.

(2) Die Zentralstelle und die an dem Vergabeverfahren beteiligten Hochschulen sind gegenseitig verpflichtet, die nach dem jeweiligen Verfahrensstand notwendigen Informationen und Unterlagen fristgerecht auszutauschen.

§ 20

Bescheidung der Bewerber

(1) Die Zentralstelle benachrichtigt unverzüglich die Bewerber von ihrer Entscheidung über die Anträge. Aus dem Bescheid der Zentralstelle muß hervorgehen, ob er im Auswahlverfahren ergangen ist; er soll mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. In dem Bescheid ist der Bewerber auf die Vorschriften der Art. 8 Abs. 4 Satz 2 und Art. 15 Abs. 4 des Staatsvertrages hinzuweisen.

(2) Erhält ein Bewerber einen Zulassungsbescheid, so hat er der Zentralstelle bis zu einem von dieser im Zulassungsbescheid bestimmten Termin schriftlich mitzuteilen, ob er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Der Termin darf nicht früher als zehn Tage nach Absendung des Zulassungsbescheides liegen.

Gibt der Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Annahmeerklärung, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen. Maßgeblich ist der Eingang der Mitteilung oder Erklärung bei der Zentralstelle.

(3) In dem Zulassungsbescheid ist eine einheitliche Frist zu bestimmen, innerhalb der die Einschreibung vorzunehmen ist. Die Hochschulen haben die Einschreibung innerhalb dieser Frist zu ermöglichen. Wird der Bewerber nicht innerhalb dieser Frist bei der Hochschule eingeschrieben, an der ihm ein Studienplatz zugewiesen worden ist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen. Als Einschreibung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Mitteilung der Hochschule, daß ihr der Einschreibungsantrag vorliegt.

(4) Bewerbern, denen kein Studienplatz zugewiesen werden kann, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der über den Grund der Ablehnung und die Rangstellen im Auswahlverfahren Auskunft gibt.

(5) Vor Abschluß des Vergabeverfahrens (§ 23) darf ein Bewerber nur von der Hochschule eingeschrieben werden, für die ihm ein Zulassungsbescheid erteilt worden ist.

§ 21

Meldungen der Hochschulen über freigebiebene Studienplätze

Die Hochschulen teilen unverzüglich nach Ablauf der Frist gemäß § 20 Abs. 3 der Zentralstelle die freigebiebene Studienplätze in den einzelnen Quoten mit. In diese Mitteilung sind auch Studienplätze aus der Quote nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 einzubeziehen, sofern feststeht, daß diese Studienplätze freibleiben werden.

§ 22

Nachrückverfahren

(1) Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilung gemäß § 21 unverzüglich für die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 unter Beachtung von § 6 Abs. 1 Satz 2 die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in einem Nachrückverfahren.

(2) Im Nachrückverfahren werden nur Bewerber berücksichtigt, die in keinem von ihnen gewählten Studiengang einen Zulassungsbescheid erhalten haben, weil sie nicht nach Eignung und Leistung oder Wartezeit oder im Rahmen der Härtequote ausgewählt worden sind. Der Rang der Bewerber wird durch die Rangfolge bestimmt, in der sie in den einzelnen Quoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 auf den Ranglisten geführt werden. § 16 findet Anwendung.

(3) Auf den Zulassungsbescheid im Nachrückverfahren findet § 20 Abs. 3 entsprechend Anwendung.

§ 23

Abschluß der Vergabeverfahren

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn kein Nachrückverfahren erforderlich ist oder die Nachrücklisten erschöpft sind oder wenn alle verfügbaren Studienplätze zugewiesen und durch Einschreibung besetzt sind oder wenn die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt.

(2) Sind in einer in der Anlage 1 bezeichneten Studiengangkombination nach Abschluß eines Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, so sind diese auf solche Studiengangkombinationen der Anlage 1, die dieselben Fächer enthalten, nach Maßgabe der Zahlen der Bewerber auf den entsprechenden Nachrücklisten zu übertragen. Können dabei nicht alle Studienplätze vergeben werden, findet § 24 Anwendung.

§ 24

Vergabe freier Studienplätze durch die Hochschulen

Sind nach Abschluß eines Vergabeverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese von der Hochschule an Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist gemeldet haben. Über die Zulassung entscheidet das Los.

§ 25

Zuständigkeiten der Hochschulen

Die Hochschulen sind im Auswahlverfahren zuständig für die Entscheidungen über Zulassungsanträge ausländischer und staatenloser Bewerber. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerber gemäß § 13, § 20 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 26

Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1973 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge vom Wintersemester 1973/74 bis einschließlich Sommersemester 1976.

(3) Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Zulassung zu den bayerischen Hochschulen vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 386), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 222), tritt in bezug auf die in Anlage 1 genannten Studiengänge außer Kraft.

München, den 29. Mai 1973

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage 1

Ab Wintersemester 1973/74 werden folgende Studiengänge und Studiengangkombinationen an wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen (mit Ausnahme der Pädagogischen Hochschulen und der Deutschen Sporthochschule Köln) in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen:

I. Studiengänge

1. Architektur
2. Biochemie
3. Biologie
4. Chemie
5. Lebensmittelchemie
6. Medizin
7. Pharmazie
8. Psychologie
9. Tiermedizin
10. Zahnmedizin

II. Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

1. Biologie/Chemie
2. Biologie/sonstiges Fach
3. Chemie/sonstiges Fach
4. Biologie/Chemie/sonstiges Fach
5. Chemie/Biologie/sonstiges Fach
6. sonstiges Fach/Biologie/Chemie
7. sonstiges Fach/Biologie/sonstiges Fach
8. sonstiges Fach/Chemie/sonstiges Fach

Anlage 2**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Hochschulen** gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Rechtsverordnung zur Durchführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis (Landkreis) und jede kreisfreie Stadt nach dem Stand vom 1. Januar 1973 die Entfernung zu den Hochschulen des Landes

als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Sitz der Hochschule in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet

Bayern: in einer Stufenfolge von 1 bis 8 entsprechend der Entfernung angegeben.

Ist eine Hochschule im Kreis / in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis / einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist die Entfernung 0 angegeben. Dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Hochschulen. Für Bayern ist die dem Wohnsitz nächstgelegene

Hochschule jeweils mit der Stufe 1 angegeben, die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

Nächstgelegene Hochschule zum ersten Wohnsitz eines Bewerbers ist demnach die Hochschule mit der geringsten Entfernung vom Kreis des ersten Wohnsitzes des Bewerbers, die den vom Bewerber gewählten Studiengang führt.

Erklärung der Abkürzungen:

FU	= Freie Universität
GH	= Gesamthochschule
Med H	= Medizinische Hochschule
HbK	= Hochschule für bildende Künste
Phil.-Theol. Ho	= Philosophisch-Theologische Hochschule
TH	= Technische Hochschule
Ti Ho	= Tierärztliche Hochschule
TU	= Technische Universität
U	= Universität

Baden-Württemberg 08

Gebiet	Statistische Kennziffer	181 U Mannheim	125 U Heidelberg	158 U Karlsruhe	180 U Stuttgart-Hohenheim	159 U Stuttgart	127 U Tübingen	182 U Ulm	124 U Freiburg	126 U Konstanz
Kreisfreie Städte										
Heilbronn	08 1 11	70	50	60	40	40	70	100	160	160
Stuttgart	08 1 12	90	80	60	0	0	30	70	130	120
Ulm	08 1 13	160	150	130	70	70	70	0	160	100
Landkreise										
Ostalbkreis	08 1 31	140	120	130	70	70	90	50	190	150
Rems-Murr-Kreis	08 1 32	100	80	70	0	0	40	70	140	130
Böblingen	08 1 33	100	80	60	0	0	0	80	120	110
Esslingen	08 1 35	100	90	70	0	0	30	60	140	120
Göppingen	08 1 36	120	110	100	40	40	50	40	160	120
Heidenheim	08 1 37	150	130	130	70	70	80	30	190	130
Heilbronn	08 1 38	70	50	60	40	40	70	100	160	160
Hohenlohekreis	08 1 39	90	70	100	70	70	100	100	200	190
Ludwigsburg	08 1 41	80	70	60	0	0	40	80	140	140
Tauberkreis	08 2 39	90	70	110	100	100	130	140	220	220
Schwäbisch Hall	08 1 46	100	80	100	60	60	80	80	190	170
Kreisfreie Städte										
Mannheim	08 2 13	0	0	50	90	90	110	160	170	210
Heidelberg	08 2 11	0	0	50	80	80	100	150	170	200
Karlsruhe	08 2 12	50	50	0	60	60	70	130	120	160
Pforzheim	08 2 14	70	60	30	40	40	50	110	120	140
Baden-Baden	08 3 11	80	80	30	70	70	70	140	90	140
Landkreise										
Odenwaldkreis	08 2 36	50	30	70	60	60	90	120	180	190
Rhein-Neckar-Kreis	08 2 33	0	0	50	80	80	100	150	170	200
Enzkreis	08 2 37	70	60	0	40	40	50	110	120	140
Karlsruhe	08 2 34	50	50	0	60	60	70	130	120	160
Rastatt	08 3 42	70	70	20	70	70	70	140	100	150
Calw	08 4 33	90	80	40	30	30	30	100	100	120
Freudenstadt	08 4 35	110	110	60	70	70	50	120	70	110
Kreisfreie Stadt										
Freiburg/Breisgau	08 3 12	170	170	120	130	130	110	170	0	110
Landkreise										
Ortenaukreis	08 3 41	120	120	70	100	100	80	150	50	130
Schwarzwald-Baar-Kreis	08 3 46	160	150	110	100	100	70	120	50	70
Rottweil	08 4 41	150	140	100	80	80	50	100	60	70
Emmendingen	08 3 33	160	160	110	120	120	100	160	0	110
Breisgau-Hochschwarzwald	08 3 34	170	170	120	130	130	110	170	0	110
Lörrach	08 3 38	220	210	160	170	170	140	190	40	110
Waldshut	08 3 47	210	200	150	150	150	120	160	50	70
Tuttlingen	08 4 46	170	160	120	90	90	60	100	70	40
Konstanz	08 3 36	210	200	160	120	120	100	100	110	0
Alb-Donau-Kreis	08 1 47	160	150	130	70	70	70	0	160	100
Reutlingen	08 4 40	120	110	80	30	30	0	60	110	90
Tübingen	08 4 45	120	100	70	30	30	0	70	110	100
Zollernalbkreis	08 4 31	140	130	90	60	60	0	90	80	70
Sigmaringen	08 4 43	160	150	120	80	80	50	70	100	50
Ravensburg	08 4 39	210	190	160	110	110	90	70	130	40
Bodenseekreis	08 3 45	22	200	140	130	130	100	90	130	0
Biberach	08 4 32	180	170	140	90	90	70	40	140	70

Bayern

09

Gebiet	Statistische Kennziffer										
		132 U München	163 TU München	135 U Augsburg	134 U Regensburg	216 Phil.-Theol.-Ho. Passau	131 U Erlangen-Nürnberg	050 GH Bamberg	051 U Bayreuth	133 U Würzburg	182 U Ulm
Kreisfreie Städte											
Ingolstadt	09 1 13	1	1	3	2	8	4	5	6	7	8
München	09 1 15	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Rosenheim	09 1 16	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Landkreise											
Altötting	09 1 32	1	1	4	3	2	5	7	6	8	8
Bad Tölz-Wolfratshausen	09 1 34	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Dachau	09 1 36	1	1	2	3	5	4	6	7	8	8
Ebersberg	09 1 37	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Erding	09 1 38	1	1	3	2	4	5	6	7	8	8
Freising	09 1 39	1	1	3	2	5	4	6	7	8	8
Fürstenfeldbruck	09 1 40	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Garmisch-Partenkirchen	09 1 41	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Landsberg a. Lech	09 1 43	1	1	2	3	8	4	6	7	5	5
Miesbach	09 1 45	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Mühlhofen a. Inn	09 1 46	1	1	4	2	3	5	7	6	8	8
München	09 1 47	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Pfaffenhofen a. d. Ilm	09 1 48	1	1	2	3	5	4	6	7	8	8
Rosenheim	09 1 49	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Starnberg	09 1 52	1	1	2	3	4	5	6	7	8	8
Traunstein	09 1 53	1	1	4	3	2	5	7	6	8	8
Weilheim-Schongau	09 1 55	1	1	2	3	5	4	6	7	8	8
Berchtesgadener Land	09 1 35	1	1	4	3	2	5	7	6	8	8
Eichstätt	09 5 33	1	1	4	3	8	2	5	6	7	8
Neuburg-Schrobenhausen	09 7 17	1	1	2	3	7	4	5	6	8	8
Kreisfreie Städte											
Landshut	09 2 12	1	1	3	2	4	5	7	6	8	8
Passau	09 2 13	3	3	4	2	1	5	7	6	8	8
Straubing	09 2 14	2	2	6	1	3	4	7	5	8	8
Landkreise											
Deggendorf	09 2 32	3	3	5	2	1	4	7	6	8	8
Kelheim	09 2 37	2	2	3	1	5	4	7	6	8	8
Landshut	09 2 40	1	1	3	2	4	5	7	6	8	8
Passau	09 2 43	3	3	4	2	1	5	7	6	8	8
Regen	09 2 45	2	2	6	1	3	4	7	5	8	8
Straubing-Bogen		2	2	6	1	3	4	7	5	8	8
Freyung-Grafenau		3	3	5	2	1	4	7	6	8	8
Rottal-Inn		2	2	4	3	1	5	7	6	8	8
Dingolfing-Landau		2	2	4	1	3	5	7	6	8	8
Kreisfreie Städte											
Amberg	09 3 11	6	6	7	1	8	2	4	3	5	5
Regensburg	09 3 13	3	3	5	1	4	2	7	6	8	8
Weiden i. d. OPf.	09 3 15	7	7	8	3	6	2	4	1	5	5
Landkreise											
Amberg-Sulzbach	09 3 31	6	6	7	1	8	2	4	3	5	5
Cham	09 3 34	6	6	7	1	4	3	5	2	8	8
Neumarkt i. d. OPf.	09 3 38	5	5	7	1	8	2	3	4	6	6
Neustadt a. d. Waldnaab	09 3 40	7	7	8	3	6	2	4	1	5	5
Regensburg	09 3 43	3	3	5	1	4	2	7	6	8	8
Tirschenreuth	09 3 47	8	8	7	3	6	2	4	1	5	5
Schwandorf		5	5	7	1	6	2	4	3	8	8

Bayern

09

Gebiet	Statistische Kennziffer										
		132 U München	163 TU München	135 U Augsburg	134 U Regensburg	216 Phil.-Theol.-Ho. Passau	131 U Erlangen-Nürnberg	050 GH Bamberg	051 U Bayreuth	133 U Würzburg	182 U Ulm
Kreisfreie Städte											
Bamberg	09 4 11	7	7	6	5	8	2	1	3	4	
Bayreuth	09 4 12	7	7	6	4	8	2	3	1	5	
Coburg	09 4 13	7	7	6	5	8	3	1	2	4	
Hof	09 4 15	8	8	7	5	6	3	2	1	4	
Landkreise											
Bamberg	09 4 31	7	7	6	5	8	2	1	3	4	
Bayreuth	09 4 32	7	7	6	4	8	2	3	1	5	
Coburg	09 4 33	7	7	6	5	8	3	1	2	4	
Forchheim	09 4 35	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Hof	09 4 37	8	8	7	5	6	3	2	1	4	
Kronach	09 4 38	7	7	6	5	8	3	2	1	4	
Kulmbach	09 4 39	7	7	6	5	8	3	2	1	4	
Lichtenfels	09 4 40	7	7	6	5	8	3	1	2	4	
Wunsiedel i. Fichtelgebirge .	09 4 47	8	8	7	5	6	3	2	1	4	
Kreisfreie Städte											
Ansbach	09 5 11	7	7	6	5	8	1	3	4	2	
Erlangen	09 5 13	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Fürth	09 5 14	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Nürnberg	09 5 15	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Schwabach	09 5 17	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Landkreise											
Ansbach		7	7	6	5	8	1	3	4	2	
Nürnberger Land		7	7	6	4	8	1	3	2	5	
Erlangen-Höchstadt	09 5 34	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Fürth	09 5 36	7	7	6	5	8	1	2	3	4	
Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim	09 5 41	7	7	6	5	8	1	3	4	2	
Roth	09 5 47	7	7	6	3	8	1	2	4	5	
Weißenburg-Gunzenhausen .		7	7	2	3	8	1	4	6	5	
Kreisfreie Städte											
Aschaffenburg	09 6 11	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Schweinfurt	09 6 14	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Würzburg	09 6 15	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Landkreise											
Aschaffenburg	09 6 32	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Bad Kissingen	09 6 33	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Rhön-Grabfeld	09 6 34	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Kitzingen	09 6 43	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Miltenberg	09 6 48	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Schweinfurt	09 6 51	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Würzburg	09 6 52	7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Main-Spessart		7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Haßberge		7	7	6	5	8	3	2	4	1	
Kreisfreie Städte											
Augsburg	09 7 11	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Kaufbeuren	09 7 14	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Kempten/Allg.	09 7 15	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Memmingen	09 7 16	2	2	1	3	8	4	6	7	5	

Bayern		09									
Gebiet	Statistische Kennziffer	132 U München	163 TU München	135 U Augsburg	134 U Regensburg	216 Phil.-Theol.-Ho. Passau	131 U Erlangen-Nürnberg	050 GH Bamberg	051 U Bayreuth	133 U Würzburg	182 U Ulm
Landkreise											
Aichach-Friedberg		2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Augsburg		2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Dillingen a. d. Donau	09 7 32	2	2	1	4	8	3	6	7	5	
Donau-Ries		3	3	1	5	8	2	6	7	4	
Günzburg		2	2	1	4	8	3	6	7	5	
Neu-Ulm		2	2	1	4	8	3	6	7	5	1
Unterallgäu	09 7 43	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Ostallgäu	09 7 41	2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Oberallgäu		2	2	1	3	8	4	6	7	5	
Lindau (Bodensee)	09 7 50	2	2	1	3	8	4	6	7	5	

Hessen

06

Gebiet	Statistische Kennziffer	103 U Göttingen	001 GH Kassel	118 U Marburg	117 U Gießen	116 U Frankfurt	153 TH Darmstadt	122 U Mainz	181 U Mannheim
Kreisfreie Städte									
Darmstadt	06 1 11		170	100	80	30	0		
Frankfurt	06 1 12		150	80	50	0	30		
Gießen	06 1 13		100	20	0	50	0		
Hanau	06 1 14		140	70	50	20	30		
Offenbach	06 1 15		140	80	50	0	30	0	
Wiesbaden	06 1 16		160	90	70	30	40		
Landkreise									
Bergstraße	06 1 32		200	130	110	50	20		0
Biedenkopf	06 1 33		80	20	40	90	120		
Darmstadt	06 1 35		170	100	80	30	0		
Dieburg	06 1 36		160	100	80	30	0		
Dillkreis	06 1 37		110	30	30	70	100		
Gelnhausen	06 1 40		130	70	60	40	50		
Gießen	06 1 41		100	20	0	50	80		
Groß-Gerau	06 1 42		170	100	80	0	10	0	
Hanau	06 1 43		140	70	50	20	30		
Hochtaunuskreis	06 1 48		140	60	40	0	40		
Limburg	06 1 45		140	70	50	50	70		
Main-Taunus-Kreis	06 1 46		150	80	50	0	30		
Oberlahnkreis	06 1 47		130	50	30	50	70		
Offenbach	06 1 49		140	80	50	0	30		
Rheingaukreis	06 1 50		190	110	90	60	50		
Schlüchtern	06 1 51		110	70	70	60	80		
Untertaunuskreis	06 1 52		170	90	70	40	50		
Vogelsbergkreis	06 1 44		80	50	50	80	100		
Wetteraukreis	06 1 39		120	50	30	0	50		
Wetzlar	06 1 54		110	30	0	50	80		
Odenwaldkreis	06 1 38		190	130	110	60	30		
Kreisfreie Städte									
Fulda	06 2 11		90	70	70	90	110		
Kassel	06 2 12		0	80	100	150	170		
Marburg/Lahn	06 2 13		80	0	20	80	100		
Landkreise									
Eschwege	06 2 31		40	100	120	150	180		
Frankenberg	06 2 32		80	30	50	100	130		
Fritzlar-Homberg	06 2 33		30	50	70	120	150		
Fulda	06 2 34		90	70	70	90	110		
Hersfeld-Rotenburg	06 2 35		50	70	80	110	130		
Kassel	06 2 38		0	80	100	150	170		
Marburg	06 2 39		80	0	20	80	100		
Melsungen	06 2 40		20	70	90	130	150		
Waldeck	06 2 42		40	50	80	130	160		
Witzenhausen	06 2 43	0	20	100	120	160	180		
Ziegenhain	06 2 45		50	40	50	100	120		

Niedersachsen

03

Gebiet	Statistische Kennziffer	102 U Hamburg	105 U Bremen	173 Med Ho Hannover	145 TU Hannover	174 Ti Ho Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
Kreisfreie Stadt									
Hannover	03 1 12			0	0	0	50	70	90
Landkreise									
Grafschaft Diepholz	03 1 31			100	100	100	150	160	160
Grafschaft Hoya	03 1 32		0	90	90	90	140	160	170
Grafschaft Schaumburg	03 1 33			50	50	50	100	100	90
Hamel-Pyrmont	03 1 34			40	40	40	80	70	70
Hannover	03 1 35			0	0	0	50	70	90
Neustadt am Rübenberge	03 1 36			0	0	0	80	100	110
Nienburg (Weser)	03 1 37			50	50	50	100	120	130
Schaumburg-Lippe	03 1 38			40	40	40	90	100	100
Springe	03 1 39			20	20	20	70	70	80
Kreisfreie Stadt									
Hildesheim	03 2 12			30	30	30	40	50	70
Landkreise									
Alfeld	03 2 31			40	40	40	60	40	50
Einbeck	03 2 33			60	60	60	70	30	30
Göttingen	03 2 34			90	90	90	90	40	0
Hildesheim-Marienburg	03 2 35			30	30	30	40	50	70
Holz Minden	03 2 36			60	60	60	90	60	50
Northeim	03 2 38			80	80	80	70	30	0
Osterode am Harz	03 2 39			80	80	80	60	0	30
Peine	03 2 40			30	30	30	20	60	90
Kreisfreie Städte									
Lüneburg	03 3 12			110	110	110	110	160	190
Wolfsburg	03 3 13			70	70	70	30	70	110
Landkreise									
Burgdorf	03 3 31			0	0	0	40	70	100
Celle	03 3 32			40	40	40	50	90	120
Fallingb.	03 3 33			50	50	50	90	120	150
Gifhorn	03 3 34			60	60	60	0	80	110
Harburg	03 3 35	0		110	110	110	120	170	200
Lüchow-Dannenberg	03 3 36			120	120	120	90	140	180
Lüneburg	03 3 37			110	110	110	110	160	190
Soltau	03 3 38			70	70	70	90	130	160
Uelzen	03 3 39			90	90	90	80	130	160
Kreisfreie Stadt									
Cuxhaven	03 4 11			180	180	180	210	250	270
Landkreise									
Bremervörde	03 4 31			130	130	130	160	200	220
Land Hadeln	03 4 32			170	170	170	200	240	260
Osterholz	03 4 33		0	110	110	110	160	190	200
Rotenburg (Wümme)	03 4 34			80	80	80	120	160	180
Stade	03 4 35	0		140	140	140	160	210	230
Verden	03 4 36		0	70	70	70	110	140	160
Wesermünde	03 4 37			150	150	150	190	220	240

Niedersachsen

03

Gebiet	Statistische Kennziffer	102 U Hamburg	105 U Bremen	173 Med Ho Hannover	145 TU Hannover	174 Ti Ho Hannover	143 TU Braunschweig	144 TU Clausthal	103 U Göttingen
Kreisfreie Stadt									
Osnabrück	03 5 11			110	110	110	170	160	150
Landkreise									
Aschendorf-Hümmling . . .	03 5 31			180	180	180	230	240	240
Grafschaft Bentheim	03 5 33			180	180	180	230	230	220
Lingen	03 5 34			160	160	160	220	220	210
Meppen	03 5 36			170	170	170	220	230	220
Osnabrück	03 5 37			110	110	110	170	160	150
Kreisfreie Stadt									
Emden	03 6 11			200	200	200	250	270	270
Landkreise									
Aurich (Ostfriesland) . . .	03 6 31			190	190	190	240	270	270
Leer	03 6 32			180	180	180	230	250	250
Norden	03 6 33			220	220	220	270	290	290
Wittmund	03 6 34			190	190	190	230	260	270
Kreisfreie Städte									
Braunschweig	03 7 11			50	50	50	0	50	90
Salzgitter	03 7 13			50	50	50	20	40	70
Landkreise									
Braunschweig	03 7 32			50	50	50	0	50	90
Gandersheim	03 7 33			60	60	60	60	20	40
Goslar	03 7 34			70	70	70	50	0	40
Helmstedt	03 7 35			90	90	90	30	80	110
Wolfenbüttel	03 7 36			60	60	60	10	40	80
Kreisfreie Städte									
Delmenhorst	03 8 11			100	100	100	150	180	190
Oldenburg (Oldenburg) . .	03 8 12			130	130	130	180	200	210
Wilhelmshaven	03 8 13			170	170	170	210	240	250
Landkreise									
Ammerland	03 8 31			160	160	160	210	230	240
Cloppenburg	03 8 32			120	120	120	180	190	190
Friesland	03 8 33			180	180	180	230	250	260
Oldenburg (Oldenburg) . .	03 8 34		0	130	130	130	180	200	210
Vechta	03 8 35			100	100	100	160	170	170
Wesermarsch	03 8 36		0	130	130	130	180	210	220

Nordrhein-Westfalen

05

Gebiet	Statistische Kennziffer													
		112 U Münster	114 U Bielefeld	113 U Dortmund	108 U Bochum	110 U Düsseldorf	111 U Köln	148 TH Aachen	109 U Bonn	007 GH Duisburg	009 GH Essen	012 GH Paderborn	013 GH Siegen	014 GH Wuppertal
Kreise														
Lüdinghausen	05 5 35	20	80	30	40	80	100	150	120	60	40	90	110	60
Münster	05 5 36	0	60	50	60	100	120	170	140	80	70	80	130	80
Recklinghausen	05 6 37	50	100	0	10	50	80	120	100	40	20	110	100	40
Steinfurt	05 5 38	30	80	70	70	110	140	180	160	90	80	110	150	100
Tecklenburg	05 5 39	30	50	80	90	130	150	200	170	110	100	90	150	120
Warendorf	05 5 40	30	40	60	70	120	130	190	150	100	90	60	120	100
Kreisfreie Stadt														
Bielefeld	05 7 11	60	0	90	110	150	160	220	180	140	120	40	130	130
Kreise														
Büren	05 7 32	80	50	70	90	130	130	190	140	120	110	0	90	100
Gütersloh	05 7 33	50	0	70	80	130	140	200	160	120	110	0	120	110
Herford	05 7 35	70	0	110	120	160	180	230	190	150	140	40	150	140
Höxter	05 7 36	120	60	130	150	190	190	250	200	180	170	0	140	160
Lippe	05 7 37	90	0	110	130	160	170	230	180	160	140	0	130	140
Minden-Lübbecke	05 7 39	100	40	130	150	190	200	260	210	180	160	60	170	170
Paderborn	05 7 40	80	40	90	110	150	150	210	160	140	120	0	110	120
Warburg	05 7 41	120	70	120	130	170	160	230	170	160	150	0	100	140
Kreisfreie Städte														
Bochum	05 9 11	60	110	0	0	40	60	110	80	30	0	110	90	20
Castrop-Rauxel	05 9 12	50	100	0	0	50	70	120	90	40	20	100	90	30
Dortmund	05 9 13	50	90	0	0	60	70	130	90	50	30	90	80	40
Hagen	05 9 14	70	110	0	20	50	60	120	70	50	40	100	70	20
Hamm	05 9 15	30	60	30	50	90	100	160	120	80	60	70	90	70
Herne	05 9 16	50	110	20	0	50	70	120	90	30	20	110	90	30
Iserlohn	05 8 17	70	90	20	30	70	70	130	80	60	50	80	60	40
Lünen	05 9 19	40	80	0	30	70	90	140	100	60	40	90	90	50
Wanne-Eickel	05 9 21	60	110	20	0	40	70	110	90	30	10	110	90	30
Wattenscheid	05 9 22	60	110	20	0	40	60	110	80	30	0	120	90	20
Witten	05 9 23	60	110	0	0	40	60	110	80	40	20	100	80	20
Kreise														
Lüdenscheid	05 8 31	80	110	40	40	60	60	120	60	60	50	100	50	30
Arnsberg	05 8 32	70	80	40	60	90	90	150	100	90	70	60	60	60
Brilon	05 8 33	90	70	80	90	120	120	190	130	120	110	40	70	100
Ennepe-Ruhr-Kreis	05 9 34	80	120	0	0	40	50	100	60	40	0	110	70	0
Iserlohn	05 8 35	70	90	0	30	70	70	130	80	60	50	80	60	40
Lippstadt	05 8 36	60	40	60	80	120	130	190	140	110	100	0	90	90
Meschede	05 8 37	80	80	60	80	110	100	170	110	110	90	50	60	80
Olpe	05 8 38	110	120	60	70	80	60	130	60	90	80	100	0	50
Siegen	05 8 39	130	130	80	90	100	80	140	70	110	100	110	0	70
Soest	05 8 40	50	60	40	60	100	110	170	120	90	80	50	80	70
Unna	05 9 41	50	80	0	30	70	80	140	100	60	50	80	80	50
Wittgenstein	05 8 42	110	110	80	90	110	100	160	100	120	110	80	0	90

Nordrhein-Westfalen

05

Gebiet	Statistische Kennziffer													
		112 U Münster	114 U Bielefeld	113 U Dortmund	108 U Bochum	110 U Düsseldorf	111 U Köln	148 TH Aachen	109 U Bonn	007 GH Duisburg	009 GH Essen	012 GH Paderborn	013 GH Siegen	014 GH Wuppertal
Kreisfreie Städte														
Düsseldorf	05 1 11	100	150	60	40	0	30	70	60	20	30	150	100	30
Duisburg	05 2 12	80	140	50	30	20	60	90	80	0	20	140	110	30
Essen	05 2 13	70	120	30	0	30	60	100	80	20	0	120	100	30
Krefeld	05 1 14	100	160	70	50	20	50	70	80	0	30	160	110	40
Leverkusen	05 1 15	110	150	60	50	30	0	70	30	50	50	140	70	30
Mönchengladbach	05 1 16	120	170	80	60	20	50	50	70	30	50	170	120	50
Mülheim/Ruhr	05 2 17	80	130	40	20	20	60	90	80	0	0	130	100	30
Neuss	05 1 18	110	160	60	50	0	30	6	60	30	40	150	100	30
Oberhausen	05 2 19	80	130	40	20	30	60	90	80	0	0	130	110	30
Remscheid	05 1 20	90	130	40	30	30	30	90	50	40	30	120	70	0
Rheydt	05 1 21	120	170	80	60	20	40	50	70	40	50	170	110	50
Solingen	05 1 22	100	140	50	40	20	30	80	50	40	30	130	70	0
Wuppertal	05 1 24	80	130	40	20	30	40	90	60	30	30	120	70	0
Kreise														
Dinslaken	05 2 31	70	130	50	30	40	70	100	100	0	20	140	120	40
Düsseldorf/Mettmann	05 2 32	90	140	50	30	0	30	80	60	0	0	130	80	0
Geldern	05 2 33	100	160	80	60	50	80	80	100	30	50	170	140	60
Grevenbroich	05 1 34	120	170	80	60	0	0	50	50	0	50	170	100	40
Kempen-Krefeld	05 1 35	110	160	70	60	30	60	70	80	30	40	170	120	50
Kleve	05 1 36	100	170	100	80	80	110	110	130	60	70	180	170	90
Moers	05 2 37	90	150	60	40	30	60	80	90	0	30	150	120	40
Rees	05 1 38	80	140	60	50	50	80	100	110	30	30	150	130	60
Rhein-Wupper-Kreis	05 1 39	110	150	60	50	0	0	70	40	40	40	140	70	0
Kreisfreie Städte														
Bonn	05 3 11	140	180	90	80	60	20	70	0	80	80	160	70	60
Köln	05 3 12	120	160	70	60	30	0	60	20	60	60	150	80	40
Aachen	05 3 13	170	220	130	110	70	60	0	70	90	100	210	140	90
Kreise														
Bergheim	05 3 31	130	180	90	70	30	20	40	40	50	60	170	100	50
Euskirchen	05 3 33	150	190	110	90	60	30	50	20	90	90	180	90	70
Köln	05 3 34	120	160	70	60	30	0	60	20	60	60	150	80	40
Oberbergischer Kreis	05 3 35	100	130	60	60	60	40	110	50	70	60	110	40	40
Rhein.-Berg.-Kreis	05 3 36	110	150	60	50	40	0	80	30	60	50	140	60	30
Rhein-Sieg-Kreis	05 3 37	130	170	80	80	60	20	80	0	80	80	150	60	50
Aachen	05 3 38	170	220	130	110	70	60	0	70	90	100	210	140	90
Düren	05 3 39	150	200	110	90	50	40	30	40	70	80	190	110	70
Heinsberg	05 3 40	150	210	110	100	60	60	20	70	70	80	200	130	80
Kreisfreie Städte														
Bocholt	05 5 11	70	130	70	60	70	100	120	130	50	50	150	150	70
Bottrop	05 6 12	70	120	40	20	30	70	100	90	20	0	130	110	30
Gelsenkirchen	05 6 13	60	110	30	10	40	60	110	90	20	0	120	100	30
Gladbeck	05 6 14	60	120	30	20	40	70	110	90	20	0	120	110	40
Münster	05 5 15	0	60	50	60	100	120	170	140	80	70	80	130	80
Recklinghausen	05 6 16	50	100	20	10	50	80	120	100	40	20	110	100	40
Kreise														
Ahaus	05 5 31	40	100	70	70	100	130	160	150	70	70	130	150	90
Beckum	05 5 32	40	50	50	60	110	120	180	130	100	80	50	100	80
Borken	05 5 33	50	120	50	50	70	100	130	120	50	40	130	140	70
Coesfeld	05 5 34	30	90	50	50	80	110	150	130	60	50	110	130	80

Rheinland-Pfalz

07

Gebiet	Statistische Kennziffer						
		109 U Bonn	122 U Mainz	120 U Trier	121 U Kaiserslautern	181 U Mannheim	133 U Karlsruhe
Kreisfreie Stadt							
Koblenz	07 1 11		60	100	100		
Landkreise							
Ahrweiler	07 1 31	0	100	90	130		
Altenkirchen	07 1 32		90	130	140		
Bad Kreuznach	07 1 33		30	90	50		
Birkenfeld	07 1 34		90	40	30		
Cochem-Zell	07 1 35		80	60	90		
Mayen-Koblenz	07 1 37		60	100	100		
Neuwied	07 1 38		70	100	110		
Oberwesterwald	07 1 39		70	130	130		
Rhein-Hunsrück-Kreis	07 1 40		50	70	60		
Rhein-Lahn-Kreis	07 1 41		50	100	100		
Unterstwesterwaldkreis	07 1 42		60	110	110		
Kreisfreie Stadt							
Trier	07 2 11		120	0	90		
Landkreise							
Bernkastel-Wittlich	07 2 31		100	30	90		
Bitburg-Prüm	07 2 32		120	30	110		
Daun	07 2 33		100	50	110		
Trier-Saarburg	07 2 35		120	0	90		
Kreisfreie Städte							
Frankenthal	07 3 11		50	130	40	0	
Kaiserslautern	07 3 12		70	90	0		
Landau/Pfalz	07 3 13		90	130	40		
Ludwigshafen	07 3 14		60	130	50	0	
Mainz	07 3 15		0	120	70		
Neustadt/Weinstraße	07 3 16		70	120	30		
Pirmasens	07 3 17		100	90	30		
Speyer	07 3 18		80	140	50		
Worms	07 3 19		40	120	50		
Zweibrücken	07 3 20		110	80	40		
Landkreise							
Alzey-Worms	07 3 31		30	110	40		
Bad Dürkheim	07 3 32		60	110	0		
Donnersbergkreis	07 3 33		40	100	30		
Germersheim	07 3 34		90	140	50		
Kaiserslautern	07 3 35		70	90	0		
Kusel	07 3 36		80	60	30		
Landau-Bad Bergzabern	07 3 37		90	130	40		
Ludwigshafen	07 3 38		60	130	50	0	
Mainz-Singen	07 3 39		0	120	70		
Pirmasens	07 3 40		100	90	0		

Saarland

10

Gebiet	Statistische Kennziffer	136 U Saarbrücken
Kreisfreie Stadt		
Saarbrücken	10 0 11	0
Landkreise		
Homburg	10 0 31	30
Merzig-Wadern	10 0 32	30
Ottweiler	10 0 33	20
Saarbrücken	10 0 34	0
Saarlouis	10 0 35	20
Sankt Ingbert	10 0 36	10
Sankt Wendel	10 0 37	30

Schleswig-Holstein

01

Gebiet	Statistische Kennziffer	100 U Kiel	102 U Hamburg	281 HbK Hamburg
Kreisfreie Städte				
Flensburg	01 0 01	70		
Kiel	01 0 02	0		
Lübeck	01 0 03	60		
Neumünster	01 0 04	30		
Kreise				
Dithmarschen	01 0 51	70		
Flensburg-Land	01 0 52	70		
Herzogtum Lauenburg . . .	01 0 53	80	0	0
Nordfriesland	01 0 54	70		
Ostholstein	01 0 55	40		
Pinneberg	01 0 56	80	0	0
Plön	01 0 57	0		
Rendsburg-Eckernförde . .	01 0 58	0		
Schleswig	01 0 59	40		
Segeberg	01 0 60	40	0	0
Steinburg	01 0 61	60		
Sternberg	01 0 62	60	0	0

Anlage 3**Ermittlung der Durchschnittsnote für ein Land und der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder**

1. Reifezeugnisse, die gemäß Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages und § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Rechtsverordnung zur Durchführung des Staatsvertrages zur Veränderung der nach § 7 Abs. 2, 4 oder 5 dieser Rechtsverordnung ermittelten Durchschnittsnote oder Gesamtnote herangezogen werden, sind:

1.1 Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife, die auf der Grundlage folgender Beschlüsse der Kultusministerkonferenz erworben wurden:

1.1.1 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife vom 20. März 1969 (GMBI S. 161),

1.1.2 Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurden, vom 7. Mai 1971 (GMBI S. 227),

1.1.3 Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972 (GMBI S. 599),

1.1.4 Vereinbarung über Abendgymnasien vom 3./4. Oktober 1957 (GMBI 1958 S. 135) in der Fassung der Vereinbarung vom 8. Oktober 1970 (GMBI S. 667),

1.1.5 Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“) vom 7./8. Juli 1965 (GMBI 1966 S. 196),

1.2 Zeugnisse der fachgebundenen und der nicht in allen Ländern anerkannten allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife, die an Gymnasien erworben wurden.

2. Für jedes der unter Nummer 1 genannten Reifezeugnisse ist nach den Vorschriften des § 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 6, bzw. Abs. 4 oder 5 eine Durchschnittsnote zu bilden und auf dem Reifezeugnis auszuweisen.

3. Aus den Durchschnittsnoten aller unter Nummer 1 bezeichneten Reifezeugnisse eines Berechnungszeitraumes wird von der für das Schulwesen zuständigen obersten Landesbehörde eine Durchschnittsnote für das Land ermittelt; sie stellt das arithmetische Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Zeugnisse dar. Die Durchschnittsnote für das Land wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

4. Berechnungszeiträume sind

4.1 Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1973/74:

4.1.1 Im Land Hamburg 1. November 1972 bis 28. Februar 1973,

4.1.2 In den anderen Ländern 1. November 1972 bis 30. Juni 1973.

4.2 Für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1974:

4.2.1 Im Land Hamburg 1. März 1973 bis 31. Dezember 1973,

4.2.2 Im Land Berlin 1. Juli 1973 bis 31. Dezember 1973,

4.2.3 In den anderen Ländern 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973,

4.3 für die nachfolgenden Vergabeverfahren:

4.3.1 In den Ländern Berlin und Hamburg 1. Januar bis 31. Dezember,

4.3.2 In den anderen Ländern 1. Juli bis 30. Juni.

5. Die Zentralstelle errechnet nach dem 30. Juni und dem 31. Dezember aus den Durchschnittsnoten, die in den einzelnen Ländern jeweils für ihren vorangegangenen Berechnungszeitraum ermittelt worden sind, eine Gesamtdurchschnittsnote aller Länder. Sie wird als arithmetisches Mittel aller Durchschnittsnoten der einzelnen Reifezeugnisse auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

6. Zeugnisse der Fachhochschulreife, die gemäß Art. 11 Abs. 8 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Rechtsverordnung zur Durchführung des Staatsvertrages zur Veränderung der nach § 7 Abs. 8 dieser Rechtsverordnung ermittelten Durchschnittsnote herangezogen werden, sind:

6.1 Zeugnisse, die auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Februar 1969 (GMBI S. 137) und der „Rahmenordnung für die Abschlußprüfung der Fachoberschule — Bestimmungen für Nichtschüler —“ gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 21. September 1972 (GMBI 1973 S. 102) erworben wurden,

6.2 Weitere Zeugnisse, die in dem jeweiligen Land als Zeugnisse der Fachhochschulreife anerkannt worden sind. Für jedes dieser Zeugnisse ist nach § 7 Abs. 8 eine Durchschnittsnote zu bilden und auf dem Reifezeugnis auszuweisen. Für die Ermittlung der Durchschnittsnote für ein Land und der Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder sind die Nrn. 3 und 5 entsprechend anzuwenden. Berechnungszeitraum ist die Zeit vom 1. Juli bis 30. Juni.

7. Der Wert, um den die Zentralstelle gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Rechtsverordnung zur Durchführung des Staatsvertrages die nach § 7 Abs. 2 bis 8 dieser Rechtsverordnung ermittelte Durchschnittsnote oder Gesamtnote verändert, ergibt sich aus der Differenz der nach Nr. 5 bzw. Nr. 6 ermittelten Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder und der nach den Nrn. 3 und 4 bzw. Nr. 6 ermittelten Durchschnittsnote für das Land, in dem dieses Reifezeugnis bzw. Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde. Maßgebend für die Wertveränderung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Rechtsverordnung ist der Berechnungszeitraum, in dem das Reifezeugnis bzw. Zeugnis der Fachhochschulreife erworben wurde.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).